Stadt Rödermark
Beschlussvorlage
vom 13.01.2026
öffentlich

Drucksache Nr.: DS/007/26
Geschäftszeichen:
Aktenzeichen: II/5.2 Mö

Archäologische Funde - Schenkung an das Land Hessen

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Magistrat der Stadt Rödermark (Vorberatung)	19.01.2026	N
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	29.01.2026	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	10.02.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Schenkung der archäologischen Funde auf der Grundlage des beigefügten Schenkungsvertrages mit dem Land Hessen wird zugestimmt.

Begründung:

Stadt und das Landesamt für Denkmalpflege Hessen - hessenARCHÄOLOGIE - hatten sich Ende 2024 grundsätzlich darauf verständigt, sämtliche Funde der von 1973 bis 1999 erfolgten Ortskern-Grabungen u.a. unter der Leitung von Prof. Dr. Egon Schallmayer einer materialgerechten Lagerung im Depot des Landesamtes für Denkmalpflege in Wiesbaden zuzuführen. Einigkeit bestand auch darüber, die Option „Leihe auf Zeit“ vorzusehen, um beispielsweise Sonderausstellungen in Rödermark temporär mit Exponaten aus dem großen Konvolut bestücken zu können. Als Voraussetzung für die Annahme der Schenkung wurde der schädlings- und schimmelfreie Zustand der Fundstücke vereinbart.

Nach Untersuchungen durch den TÜV-Süd und entsprechenden Reinigungsarbeiten konnte der bedenkenlose Zustand attestiert und mit den Umverpackungs- und Sortierungsarbeiten begonnen werden, die November 2025 abgeschlossen wurden.
Der beigefügte Vertragsentwurf regelt die Schenkung der Funde umfassend.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

1 - Schenkungsvertrag_2026_Rödermark (öffentlich)

2 - Schenkungsvertrag_2026_Rödermark_Anlage (öffentlich)

Schenkungsvertrag

zwischen

dem Land Hessen,
dieses vertreten durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur,
dieses vertreten durch das Landesamt für Denkmalpflege Hessen,
dieses letztvertreten durch den Präsidenten,
Schloss Biebrich,
65203 Wiesbaden,

- Beschenkter -

und

der Stadt Rödermark,
Dieburger Straße 13-17
63322 Rödermark,
vertreten durch Herrn Jörg Rotter (Bürgermeister)

- Schenker -

I. Schenkungsabrede und Besitz

(1) Der Schenker verpflichtet sich, dem Beschenkten die sich in seinem Eigentum und Besitz befindlichen und in der Anlage zu diesem Vertrag aufgeführten archäologischen Funde zu schenken.

(2) Der Beschenkte nimmt diese Schenkung hiermit an.

II. Formbedürftigkeit und Übereignung

(1) Den Vertragsparteien ist bekannt, dass nach § 518 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (im Folgenden BGB) eine Schenkungsabrede zu ihrer Wirksamkeit der notariellen Form bedarf.

(2) Gemäß § 518 Abs. 2 BGB kann ein Formmangel im Sinne des § 518 Abs. 1 Satz 1 BGB durch die Bewirkung der versprochenen Leistung geheilt werden. Bewirkung erfordert die Vornahme der Leistungshandlung seitens des Schenkers, vorliegend somit Übereignung.

(3) Den Vertragsparteien ist bekannt, dass dieser Schenkungsvertrag, entsprechend vorgenannter Regelung, im Zeitpunkt der Übereignung der geschenkten archäologischen Fundstücke wirksam wird. Die für die Übereignung nach § 929 Satz 1 BGB erforderliche Übergabe wird vorliegend durch Vereinbarung eines Besitzkonstituts im Sinne des § 930 BGB in Gestalt des Besitzmittlungsverhältnisses nach Ziffer 1 Abs. 3 dieses Vertrages (sog. Übergabesurrogat) ersetzt. Die Vertragsparteien sind sich mithin einig, dass mit Unterzeichnung dieses Vertrages das Eigentum an den Fundgegenständen auf den Beschenkten übergeht.

III. Gewährleistung

(1) Der Schenker versichert, dass er alleiniger Eigentümer der archäologischen Funde ist und dass Ansprüche oder Rechte Dritter nicht bestehen.

(2) Die archäologischen Fundgegenstände werden im schädlings- sowie schimmelfreien Zustand übereignet.

(3) Der Schenker übernimmt keine Haftung für Alter und Echtheit der geschenkten Stücke.

(4) Der Schenker haftet für Beschädigung, Verlust und Untergang der in der Anlage aufgeführten archäologischen Fundstücke, solange sich diese in seinem unmittelbaren Besitz befinden. Er hat Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten.

(5) Der Schenker verpflichtet sich, die geschenkten Fundgegenstände nicht zu veräußern, zu tauschen oder auf andere Weise dauerhaft aus seinem unmittelbaren Besitz zu geben.

IV. Inventarisierung, Beschriftung und Aufbewahrung

(1) Der Schenker verpflichtet sich, dem Beschenkten unverzüglich sämtliche für eine wissenschaftliche Inventarisierung der Fundgegenstände als Eigentum des Landes Hessen nötigen Angaben zu übermitteln und dem Beschenkten Zugang zu den archäologischen Fundgegenständen zu ermöglichen, falls hierfür die Einholung ergänzender Informationen erforderlich ist oder mit der Inventarisation im Zusammenhang stehende Arbeiten am Objekt vorgenommen werden müssen.

(2) Bei Ausstellung und/oder Publikation der Objekte durch den Beschenkten werden sie auf Wunsch des Schenkers zusätzlich zur Nennung des Eigentümers wie folgt kenntlich gemacht:

„Schenkung der Stadt Rödermark“

Für Ausstellungsvorhaben des Schenkers wird der Beschenkte – nach vorheriger Abstimmung über Art und Umfang der Leihgabe – jeweils einen separaten Leihvertrag erstellen, der die Einzelheiten der Leihgabe regelt. Im Zuge einer Leihgabe an den Schenker übernimmt der Beschenkte die Fundverpackung und den Fundtransport. Ansonsten gelten die durch den Leihvertrag definierten international üblichen Bestimmungen über Fundaufbewahrung und -versicherung.

(3) Die geschenkten Fundgegenstände im Sinne der Ziffer 1 Abs. 2 werden durch den Beschenkten in seinen Räumlichkeiten unter konservatorischer Aufsicht aufbewahrt und betreut.

V. Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

(2) Änderungen und Ergänzung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Wiesbaden.

.....	
Rödermark, den	Wiesbaden, den
.....	
Stadt Rödermark	Landesamt für Denkmalpflege Hessen hessen**ARCHÄOLOGIE**
Jörg Rotter Bürgermeister	Prof. Dr. Udo Recker Stellv. Amtsleiter und Landesarchäologe

Anlage: Übersicht über die von der Stadt Rödermark dem Land Hessen geschenkten Funde

Anlage 1

Übersicht über die von der Stadt Rödermark dem Land Hessen geschenkten Funde

EV-Nr. (internes Eingangsverzeichnis des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen)	**Grabungskampagne bzw. Grabungsfläche**	**Fund(zettel)nummern**
DA EV 1973/0077	Dieburger Str./Ecke Trinkbrunnenstr. (Holzbrunnen II) 1973	Fundnummer 13-27
	Heitkämperstr. 2 (Holzbrunnen III) 1974	Fundnummer 1-15
	Heitkämperstr. 2 (Brunnen) 1976	k.A.
	Pfarrgasse 3 (Holzbrunnen I) 1976	Fundnummer 1-7
	Dieburger Str. (Rathausneubau; Holzbrunnen IV-V) 1976	k.A.
	Frankfurter Str. 14-18 (Brunnen) 1979	k.A.
DA EV 1985/0065	Kirchenvorplatz 1985	Fundnummer 2, 6
	Sondage Heitkämperstr. 1985	k.A.
	Kirchgarten St. Nazarius (Turmbereich) 1985	Fundnummer 4-9, 12
DA EV 1987/0106	Begehung Flur „Hinter Stockum“ 1987	k.A.
DA EV 1987/0107	Kirchgarten St. Nazarius (Neubau Sakristei) 1987	Fundnummer 1-200
	St. Nazarius Innenbereich 1991	Fundnummer 1-210
DA EV 1989/0072	Heitkämperstr. 1 (Siedlung) 1989	Fundnummer 1-52
DA EV 1992/0092	Abbrucharbeiten der Kirchgartenmauer zur Heitkämperstr. (Kreuzigungsgruppe) 1991	k.A.
DA EV 1995/0063	Kirchenvorplatz/Parkplatz Heitkämperstr. 1993	Fundnummer 1-24
	Katholischer Kindergarten (Neubau) 1993/94	Fundnummer 1-813
DA EV 1996/0125	Dieburger Str. 11 (Abriss Fachwerkhaus 1648) 1994	Fundnummer 1-267
	Voruntersuchung/Sondage Dieburger Str. (Zehnthof) 1996	Fundnummer 1-11
	Dieburger Str. 7-11 (Zehnthof) Grabung 1997	Fundzettelnr. 1-46
DA EV 1997/0147	Frankfurter Str. 17/19 (Brunnen) 1997	k.A.